

## Verordnung des Regierungsrates über die Hoheitszeichen (HZV)

vom 14. Mai 2019 (Stand 1. Juni 2019)

---

### § 1 Hoheitszeichen des Kantons

<sup>1</sup> Das Wappen des Kantons und mit ihm verwechselbare Zeichen dürfen nur im Sinne von Artikel 8 des Bundesgesetzes über den Schutz des Schweizer Wappens und anderer öffentlicher Zeichen (WSchG)<sup>1)</sup> verwendet werden.

<sup>2</sup> Eine Weiterbenützung ist zulässig, wenn die Voraussetzungen von Artikel 35 Absätze 3 und 4 WSchG sinngemäss erfüllt sind.

### § 2 Hoheitszeichen der Politischen Gemeinden

<sup>1</sup> Die Politischen Gemeinden bestimmen ihre Wappen, Fahnen und anderen Hoheitszeichen.

<sup>2</sup> Die Wappen der Politischen Gemeinden und damit verwechselbare Zeichen dürfen nur im Sinne von Artikel 8 WSchG verwendet werden.

<sup>3</sup> Die Politischen Gemeinden können den Gebrauch ihrer Wappen durch andere Personen in weiteren Fällen vorsehen.

### § 3 Eintragung von Zeichen im elektronischen Verzeichnis der geschützten öffentlichen Zeichen

<sup>1</sup> Die Politischen Gemeinden melden Beschlüsse über ihre Hoheitszeichen dem Staatsarchiv.

<sup>2</sup> Das Staatsarchiv meldet die Hoheitszeichen des Kantons und der Politischen Gemeinden dem Institut für geistiges Eigentum.

### § 4 Klageberechtigung

<sup>1</sup> Der Kanton und die Politischen Gemeinden sind berechtigt, Klage gegen die missbräuchliche Verwendung ihrer Hoheitszeichen und amtlichen Bezeichnungen zu führen.

---

<sup>1)</sup> SR [232.21](#)

**Änderungstabelle - Nach Paragraph**

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>	<b>Amtsblatt</b>
Erlass	14.05.2019	01.06.2019	Erstfassung	ABl. 20/2019